



Ärztekammer für Oberösterreich

Beitragsordnung

2021

Gemäß § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998

Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich

Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Fondsbeiträge | 3 |
| § 3 | Bemessungsgrundlage | 3 |
| § 4 | Vorschreibung, Einhebung und Fälligkeit der Beiträge | 4 |
| § 5 | Rückständige Beiträge | 5 |
| § 6 | Stundung, Ermäßigung, Nachlass, Nachzahlungen, Teilzahlungen | 6 |

Abschnitt B - Besondere Bestimmungen

| | | |
|--------|--|----|
| § 8 | Persönliche Beiträge | 7 |
| § 9 | Beiträge zur Krankenunterstützungsabteilung | 7 |
| § 10 | Beiträge zur Notstandshilfeabteilung | 8 |
| § 11 | Beiträge zur Versorgungsabteilung - Grundversorgung | 8 |
| § 12 | Beiträge zur Versorgungsabteilung - Zusatzversorgung | 9 |
| § 12 a | Beiträge zur Versorgungsabteilung – PensionPlus+ | 9 |
| § 13 | Beiträge zur Todesfallbeihilfe | 10 |
| § 14 | Wirksamkeitsbeginn | 11 |

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fondsbeiträge

- (1) Für die finanzielle Sicherstellung der Leistungen der Wohlfahrtskasse hebt die Ärztekammer für Oberösterreich (Kammer) unter Bedachtnahme auf § 108 a Ärztegesetz 1998 Beiträge ein.
- (2) Alle Mitglieder der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich (Mitglieder) sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (3) Die Beiträge werden alljährlich von der Erweiterten Vollversammlung, und zwar in der Regel im Zuge der Beratung des Jahresvoranschlages, festgesetzt.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Art und Höhe der Beiträge und deren Zuordnung zu den einzelnen Leistungssparten werden in den Besonderen Bestimmungen der Beitragsordnung (Abschnitt B) geregelt.

§ 2 Gliederung der Beiträge (entfällt ab 2018)

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Beiträge zur Wohlfahrtskasse darf 18 % der jährlichen Bruttoeinnahmen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit nicht übersteigen. Falls im Einzelfall diese Beiträge insgesamt diesen Prozentsatz übersteigen, wird der übersteigende Teil auf Antrag refundiert bzw. gutgeschrieben. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.
- (2) Bei Festsetzung des Beitrages für Mitglieder, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt sowie sonstige Zulagen und Zuschläge, Ambulanz- und Sondergebühren. Beihilfen, Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 68 Einkommensteuergesetz 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 Einkommensteuergesetz 1988, in der jeweils geltenden Fassung fallen nicht in die

Berechnungsgrundlage.

- (3) Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis wird der Bemessungsgrundlage des Arztes der dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechender Anteil am Umsatz zugerechnet. Ebenso wird der entsprechende Anteil am Bilanzgewinn, unabhängig von der Höhe der Ausschüttung, der Bemessungsgrundlage des Arztes zugerechnet.

§ 4 Vorschreibung, Einhebung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Das Beitragsjahr ist im Allgemeinen gleich dem Kalenderjahr.
- (2) Bei der Vorschreibung und Einhebung der Beiträge kann sich die Kammer einer externen Datenverarbeitungsanlage bedienen.
- (3) Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge erfolgt monatlich. Die Beitragsvorschreibungen sind unter Bedachtnahme auf die Datenverarbeitung Akontierungen; ergeben sich während des Beitragsjahres Änderungen in der jeweiligen Beitragsverpflichtung, erfolgt am Jahresende mit der Jahresendabrechnung ein positiver oder negativer Ausgleich.
- (4) Die persönlichen Beiträge für diejenigen Mitglieder, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben bzw. die neben der angestellten Tätigkeit eine niedergelassene Tätigkeit ohne § 2 Kassenverträge ausüben, werden dem Dienstgeber zum Zwecke des Einbehaltes bekanntgegeben und sind von diesem spätestens bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendermonates an die Kammer abzuführen.
- (5) Jene Mitglieder, die ohne § 2 Kassenverträge ausschließlich freiberuflich tätig sind, oder die neben einer angestellten Tätigkeit auch freiberuflich ohne § 2 Kassenverträge tätig sind und keine Beitragsleistung im Sinne des Abs. 4 über den Dienstgeber erfolgt, sowie die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Sicherung und Deckung der Beitragsleistungen ein jeweils gedecktes Konto bekannt zu geben sowie gegebenenfalls einen Abbuchungsauftrag für die Beiträge zu erteilen.
- (6) Bei Mitgliedern mit einem § 2 Kassenvertrag erfolgt die Vorschreibung und Einhebung der persönlichen Beiträge über die Österreichische Gesundheitskasse

durch Abzug vom Kassenhonorar. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Vorschreibung gemäß Abs. 5.

- (7) Die Einhebung von Beiträgen von Pensionsempfängern und Familienangehörigen von Mitgliedern, die selbst Mitglieder eines Zweiges der Wohlfahrtskasse sind (z. B. Witwe oder Waisen), erfolgt durch Einbehalt von den Leistungen. Ist dies nicht möglich, erfolgt der Einbehalt gemäß Abs. 5.
- (8) Sämtliche vorgeschriebene Beiträge sind monatlich zugleich mit der Vorschreibung fällig.
- (9) Für die persönlichen Beiträge und die Gemeinschaftsbeiträge erhalten alle Mitglieder eine Jahresendabrechnung, in der die im abgelaufenen Jahr geleisteten Beiträge den berechneten Jahresbeiträgen gegenübergestellt werden. Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterdeckungen werden dem Mitglied auf dessen Bankkonto gutgeschrieben bzw. angelastet. Bei den angestellten Ärzten oder Zahnärzten erfolgt die Verrechnung über den Dienstgeber. Die Einforderung bzw. Rückzahlung geringfügiger Soll- und Habenbeträge aus der Endabrechnung kann nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses aus Kostengründen unterbleiben. Die Aufteilung aller Beiträge, der Zugang und Stand der Zusatzversorgung ist in der Endabrechnung enthalten.
- (10) Tritt das Mitglied während des Monats ein und/oder wird die Mitgliedschaft vor dem Monatsende beendet, so hat es die Beiträge für den gesamte Monat zu entrichten

§ 5 Rückständige Beiträge

- (1) Wird innerhalb von 6 Wochen nach dem Fälligkeitstermin die Zahlung nicht geleistet, hat eine Mahnung zu erfolgen. Bleibt eine weitere 6 Wochen nach der ersten Mahnung gehörig ausgewiesene Mahnung erfolglos, können die rückständigen Beiträge gemäß § 93 Ärztegesetz 1998 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes VVG 1991, eingebracht werden bzw. Leistungsansprüche im Verhältnis zum ausstehenden Beitrag entsprechend vermindert oder gekürzt werden.

- (2) In den Fällen nach Abs. 1 können dem Beitragsschuldner Verzugszinsen bis zu 8 % Bankzinsen vom Tag der Fälligkeit bis zum tatsächlichen Beitragseingang samt Spesen angelastet werden.
- (3) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen 3 Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden verjährt binnen zwei Jahren nach Verständigung des Zahlungspflichtigen. Für verjährte Versicherungszeiten werden im Sinne des § 112 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 keine oder nur verminderte Leistungsansprüche erworben.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Nachlass, Nachzahlungen, Teilzahlungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann auf Ansuchen Beiträge stunden, nach Billigkeit ermäßigen oder in Härtefällen nachlassen, weiters die Entrichtung von Nachzahlungen in angemessenen Raten bewilligen. Aushaftende Beiträge sind in der Regel zu verzinsen.
- (2) Die Auswahl der Reihenfolge bezüglich Anrechnung von Beiträgen bzw. Beitragsraten (Beitragsschuld, Nebengebühren etc.) obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Abschnitt B

Besondere Bestimmungen

§ 7 Gemeinschaftsbeiträge(entfällt ab 2018)

§ 8 Persönliche Beiträge

Die persönlichen Beiträge sind Jahresbeiträge und werden monatlich vorgeschrieben und eingehoben.

§ 9 Beiträge zur Krankenunterstützungsabteilung

(1) Der persönliche Beitrag zur Krankengeldhilfe beträgt jährlich:

| Klasse | Monatseinnahmen (brutto) | angestellte, niedergelassene und Wohnsitzärzte |
|--------|-----------------------------|--|
| | € | € |
| I | Grundstufe bis 790,50 | 156,00 |
| II | über 790,50 bis 1.581,00 | 312,00 |
| III | über 1.581,00 bis 2.371,50 | 468,00 |
| IV | über 2.371,50 bis 3.952,50 | 780,00 |
| V | über 3.952,50 | 1.041,60 |

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Empfänger einer Versorgungsleistung, auch wenn diese ärztlich oder zahnärztlich tätig sind.

(2) Der persönliche Beitrag zur Krankenpflegehilfe beträgt jährlich

| Für | im Falle des Vorliegens einer Pflichtversicherung neben der Wohlfahrtskasse | Im Falle der ausschließlichen Versicherung über die Wohlfahrtskasse |
|---------------------------------------|---|---|
| | € | € |
| o. Mitglieder und a. o. Mitglieder | 1.072,80 | 2.145,60 |
| Angehörige*) | 1.072,80 | 2.145,60 |
| Vollwaisen | - | - |

*) ohne Rücksicht auf die Anzahl der mitversicherten Kinder

- (3) Der Beitrag für über die Landeskrankenfürsorge versicherte Mitglieder und Angehörige gemäß § 28 Abs. 5 der Satzung der Wohlfahrtskasse beträgt 20 % des Normbeitrages gem. Absatz 2, sofern vor dem 1.1.2008 das Dienstverhältnis bestanden hat und verminderte Beiträge zur Krankenpflegehilfe entrichtet wurden.

§ 10 Beiträge zur Notstandshilfeabteilung

- (1) Der persönliche Beitrag zur Notstandshilfe beträgt jährlich € 156,00. Ausgenommen davon sind angestellte Ärzte ohne Niederlassung oder in nicht leitender Stellung und Wohnsitzärzte vor Vollendung des. 45. Lebensjahres und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Zusätzlich zum Beitrag gem. § 12 Abs. 1 der Beitragsordnung beträgt der jährliche Beitrag 1,50 % der mit Jahresende des Vorjahres erreichten Beitragssumme zur Zusatzversorgung I.

§ 11 Beiträge zur Versorgungsabteilung - Grundversorgung

- (1) Ausgenommen hiervon sind Empfänger einer Altersversorgung oder vorzeitigen Altersversorgung.
- (2) Der persönliche Normbeitrag beträgt jährlich:

Kassenärzte, Nichtkassenärzte, ang. Ärzte, Wohnsitzärzte, € 9.720,00
außerordentliche Mitglieder

- (3) Der vom Alter des Antragstellers abhängige Beitrag gem. § 32 Abs. 2 der Satzung der Wohlfahrtskasse beträgt für den Nichtkassenarzt, angestellten Arzt ,Wohnsitzarzt und a.o. Mitglied sowie Ärzte in Ausbildung jährlich bis zur
- | | | | |
|----------------|------------------|-------|------------|
| Vollendung des | 30. Lebensjahres | 20 % | € 1.944,00 |
| | 35. Lebensjahres | 40 % | € 3.888,00 |
| | 40. Lebensjahres | 60 % | € 5.832,00 |
| | 45. Lebensjahres | 80 % | € 7.776,00 |
| | darüber | 100 % | € 9.720,00 |
- des Normbeitrages.

- (4) Für die Versorgung eines geschiedenen Ehegatten neben dem derzeitigen Ehegatten (§ 34 Abs. 1 der Satzung) ist vom Zeitpunkt der Wiederverhehlung an ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25 % des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 12 Beiträge zur Versorgungsabteilung - Zusatzversorgung

- (1) Der persönliche Beitrag zur Zusatzversorgung I und II beträgt insgesamt € 8.280,00 jährlich. Ausgenommen hiervon sind Empfänger einer Invaliditäts-, Alters- und vorzeitigen Altersversorgung, auch wenn sie ärztlich tätig sind.
- (2) Der Jahresbeitrag zur Zusatzversorgung I wird jeweils der persönlichen Bemessungsgrundlage zugerechnet. Diese darf € 114.000,00 nicht überschreiten.
- (3) Wurde im Sinne des § 32 Abs. 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse nach Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage eine Umreihung in den Fonds der Zusatzversorgung II beantragt, und wird die Höchstbeitragsgrundlage der Zusatzversorgung I zu einem späteren Zeitpunkt zwecks Inflationsabgeltung angehoben, besteht weiterhin primär die Beitragspflicht zum Fonds der Zusatzversorgung I. Mit Erreichen der neuen Höchstbeitragsgrundlage in der Zusatzversorgung I werden die weiteren Monatsbeiträge in den Fonds der Zusatzversorgung II geleistet.
- (4) Wurde im Sinne des § 32 Abs. 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse eine Umreihung in den Fonds der Zusatzversorgung II beantragt, ohne dass die Höchstbeitragsgrundlage in der Zusatzversorgung I erreicht wurde, kann auf Antrag der bisher individuell in Summe einbezahlte Beitrag im Fonds der Zusatzversorgung I um das Ausmaß der prozentuellen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage der Zusatzversorgung I angehoben werden, um eine Inflationsabgeltung zu erreichen. Die weiteren Beiträge werden in den Fonds der Zusatzversorgung II geleistet.

§ 12 a Beiträge zur Versorgungsabteilung – PensionPlus+

- (1) Der persönliche Beitrag zur Pension Plus beträgt in Abhängigkeit von den Brutto-Einnahmen jährlich:

| Klasse | Monatseinnahmen | Beitrag |
|--------|---|------------|
| I | bis zur FSVG Höchstbeitragsgrundlage (*) | € 600,- |
| II | bis zur 1,5 fachen FSVG Höchstbeitragsgrundlage | € 1.200,- |
| III | bis zur 2 fachen FSVG Höchstbeitragsgrundlage | € 2.400,- |
| IV | bis zur 2,5 fachen FSVG Höchstbeitragsgrundlage | € 4.800,- |
| V | bis zur 3 fachen FSVG Höchstbeitragsgrundlage | € 9.600,- |
| VI | über der 3 fachen FSVG Höchstbeitragsgrundlage | € 19.200,- |

(2) Erreicht das monatliche Einkommen nicht die 2,5 fache Höchstbeitragsgrundlage und liegen wirtschaftliche Belastungen vor, ist für die Dauer der wirtschaftlichen Belastung auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht durch den Verwaltungsausschuss zu beschließen.

§ 13 Beiträge zur Todesfallbeihilfe

- (1) Ein Gemeinschaftsbeitrag ist nicht zu entrichten.
- (2) Der persönliche Beitrag beträgt pro Todesfall eines Mitgliedes laut
Langzeitfinanzierung im Sinne des §13 Abs. 3

| | | | | |
|---|--|--|---|--------|
| a) für Mitglieder bis Vollendung des 35. Lebensjahres | b) für Mitglieder nach Vollendung des 36. Lebensjahres | c) für Mitglieder, die als Pensionisten geführt werden | d) für Mitglieder, bei halber Hinterbliebenenunterstützung auf Antrag bis Vollendung des 35. Lebensjahres ab 36. Lebensjahr | |
| € 6,00 | € 12,00 | € 6,00 | € 3,00 | € 6,00 |

Nach Vollendung des 35. Lebensjahres ist eine Höherreihung auf den vollen Beitrag mit vollem Leistungsanspruch gemäß b) ausgeschlossen.

- (3) Für die Berechnung der Beiträge zur Todesfallbeihilfe ist ein Betrachtungszeitraum von 20 bis 30 Jahren heranzuziehen. Die durchschnittliche Anzahl der in diesem Zeitraum aus der Statistik rechnerisch möglichen Todesfälle ist mit dem im § 13 Abs. 2 angeführten Betrag zu multiplizieren. Ab 1999 werden in diesem Sinne 46 Todesfälle unterstellt. Spätestens alle 5 Jahre ist eine neue Langzeitberechnung über die statistisch zu erwartenden Todesfälle durchzuführen.

§ 14 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft. Mit gleichem Datum verliert die bisher geltende Umlagen- und Beitragsordnung der Ärztekammer für Oberösterreich ihre Wirksamkeit.
- (2) Die in der außerordentlichen Vollversammlung vom 28. November 1970 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1971 in Kraft.
- (3) Die in der Vollversammlung vom 17. Dezember 1971 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1972 in Kraft.
- (4) Die in der Vollversammlung vom 21. Dezember 1972 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1973 in Kraft.
- (5) Die in der Vollversammlung vom 20. Dezember 1973 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1974 in Kraft.
- (6) Die in der Vollversammlung vom 19. Dezember 1974 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.
- (7) Die in der Vollversammlung vom 18. Dezember 1975 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.
- (8) Die in der Vollversammlung vom 17. Dezember 1976 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1977 in Kraft.
- (9) Die in der Vollversammlung vom 16. Dezember 1977 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1978 in Kraft.
- (10) Die in der Vollversammlung vom 22. Dezember 1978 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1979 in Kraft.
- (11) Die in der Vollversammlung vom 15. Dezember 1979 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1980 in Kraft.
- (12) Die in der außerordentlichen Vollversammlung vom 6. Oktober 1980 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

- (13) Die in der Vollversammlung vom 11. Dezember 1981 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1982 in Kraft.
- (14) Die in der Vollversammlung vom 16. Dezember 1982 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1983 in Kraft.
- (15) Die in der Vollversammlung vom 16. Dezember 1983 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (16) Die in der Vollversammlung vom 13. Dezember 1984 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
- (17) Die in der Vollversammlung vom 12. Dezember 1985 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1986 in Kraft.
- (18) Die in der Vollversammlung vom 19. Dezember 1986 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1987 in Kraft.
- (19) Die in der Vollversammlung vom 18. Dezember 1987 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (20) Die in der Vollversammlung vom 15. Dezember 1988 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
- (21) Die in der Vollversammlung vom 21. Dezember 1989 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (22) Die in der Vollversammlung vom 20. Dezember 1990 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (23) Die in der Vollversammlung vom 1. Juli 1991 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. April 1991 in Kraft.
- (24) Die in der Vollversammlung vom 19. Dezember 1991 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft, die Änderung der Beitragsordnung § 9 Abs. 1 tritt mit 1.1.1989 in Kraft.

- (25) Die in der Vollversammlung vom 17. Dezember 1992 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.
- (26) Die in der Vollversammlung vom 28. Juni 1993 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.
- (27) Die in der Vollversammlung vom 16. Dezember 1993 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.
- (28) Die in der Vollversammlung vom 15.12.1994 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (29) Die in der Vollversammlung vom 21. Dezember 1995 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- (30) Die in der Vollversammlung vom 19.12.1996 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.
- (31) Die in der Vollversammlung vom 3.7.1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Mai. 1997 in Kraft.
- (32) Die in der Vollversammlung von 18.12.1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (33) Die in der Vollversammlung vom 25.6.1998 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.
- (34) Die in der Vollversammlung vom 3.12.1998 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
- (35) Die in der Vollversammlung vom 13.12.1999 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.
- (36) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2000 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

- (37) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2001 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (38) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2002 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
- (39) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2003 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (40) Die in der Vollversammlung vom 16.12.2004 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (41) Die in der Vollversammlung vom 22.12.2005 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (42) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2006 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (43) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2007 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Ausnahme des § 12 a mit 1. Jänner 2008, der § 12 a mit 1. Dezember 2008 in Kraft.
- (44) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2008 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (45) Die in der Vollversammlung vom 10.12.2009 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- (46) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (47) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (48) Die in der Vollversammlung vom 17.12.2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Ausnahme des § 12 Abs. 3 mit 1. Jänner 2013, § 12 Abs. 3 mit 1.7.2013 in Kraft.

- (49) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2013 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (50) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2014 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2015 in Kraft.
- (51) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2015 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2016 in Kraft.
- (52) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2016 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2017 in Kraft.
- (53) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2017 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.
- (54) Die in der Vollversammlung vom 17.12.2018 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2019 in Kraft.
- (55) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2019 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.
- (56) Die durch schriftliche Abstimmung (Umlaufbeschluss) der erweiterten Frühjahressvollversammlung 2020 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.
- (57) Die in der Vollversammlung vom 21.12.2020 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit 1.1.2021 in Kraft.

Aufsichtsrechtliche Bewilligungen und Meldungen gem. §§195 und 195 a ÄrzteG 1998

Die gemäß § 14 Abs. 42 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine anders lautende Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 4, § 10, § 11, § 12 und § 14

Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2007 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Die gemäß § 14 Abs. 43 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 9, § 10, § 11, § 12, § 12a und § 14

Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2008 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Die gemäß § 14 Abs. 44 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 44.

Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2009 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Unter Berücksichtigung des § 195 a wurden die gemäß § 14 Abs. 45 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen dem Amt der OÖ Landesregierung am 14.12.2009 vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 46 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 24.1.2011 per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 47 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 02.01.2012 per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 48 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 07.02.2013 per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 49 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 25.04.2012 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 50 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 02.01.2015 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 51 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 14.01.2016 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 52 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 23.12.2016 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 53 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen am 10.1.2018 an das Amt der OÖ Landesregierung per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 54 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen am 20.12.2018 an das Amt der OÖ Landesregierung per Mail weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 55 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen am 13.1.2020 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 56 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen am 30.07.2020 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 14 Abs. 57 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen am 12.01.2021 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.